

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 iVm § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 102/2011, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 iVm § 26 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 PrR-G, wird festgestellt, dass die **Arabella Privatradio GmbH** (FN 278207d beim LG Salzburg), vertreten durch die Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, als Veranstalterin des im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms „Arabella Salzburg“ den Auftrag in Spruchpunkt 4. des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2011, KOA 1.414/11-005, (bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.05.2011, GZ 611.096/0003-BKS/2011) verletzt hat, indem sie der gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G auferlegten Verpflichtung zur Veröffentlichung des Spruchpunktes 2. dieses Bescheides innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft desselben im Rahmen des von der Arabella Privatradio GmbH ausgestrahlten Hörfunkprogramms nicht fristgerecht nachgekommen ist.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Aufgrund des begründeten Verdachts, dass die Arabella Privatradio GmbH der ihr gemäß Spruchpunkt 4. des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2011, KOA 1.414/11-005 (bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.05.2011, GZ 611.096/0003-BKS/2011) auferlegten Verpflichtung zur Veröffentlichung des Spruchpunktes 2. dieses Bescheides innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft desselben im Rahmen des von der Arabella Privatradio GmbH ausgestrahlten Programms „Arabella Salzburg“ an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 07:00 und 12:00 Uhr sowie an einem weiteren Werktag zwischen 12:00 und 18:00 Uhr nicht nachgekommen ist und dadurch die Bescheidaufgabe verletzt hat, leitete die KommAustria gemäß §§ 24 und 25 Abs. 1 und 3 PrR-G mit Schreiben vom 12.08.2011 ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und räumte der Arabella Privatradio GmbH die Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu ein.

Mit Schreiben vom 02.09.2011, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, äußerte sich die Arabella Privatrado GmbH zum eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren im Wesentlichen dahingehend, dass sie der Veröffentlichungsverpflichtung nicht fristgerecht nachgekommen sei, weil sie zunächst die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und die Beantragung der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erwogen, letztlich davon aber Abstand genommen habe; daher sei die Erledigung der Veröffentlichung verspätet erfolgt.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Arabella Privatrado GmbH ist auf Grund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet "Stadt Salzburg".

Mit Bescheid der KommAustria vom 24.03.2011, KOA 1.414/11-005, hat die KommAustria auf Grund einer Beschwerde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß §§ 24, 25, 26 iVm § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G festgestellt (Spruchpunkt 2.), dass die Arabella Privatrado GmbH dadurch, dass sie im Zeitraum vom 16.07.2010 bis 27.08.2010 im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ kein zu 100% eigengestaltetes und zu 86% in Salzburg gestaltetes Programm mit hohem Lokal- und Regionalbezug gesendet hat, den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006, genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

In Spruchpunkt 4. dieses Bescheides erkannte die KommAustria gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trug der Arabella Privatrado GmbH auf, den Spruchpunkt 2. binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von der Arabella Privatrado GmbH im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 07:00 und 12:00 Uhr sowie an einem weiteren Werktag zwischen 12:00 und 18:00 Uhr durch einen Programmansager verlesen zu lassen.

Darüber hinaus wurde der Arabella Privatrado GmbH gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G aufgetragen, unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichungen zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

Mit Bescheid des BKS vom 31.05.2011, GZ 611.096/0003-BKS/2011, wurde die hiergegen erhobene Berufung der Arabella Privatrado GmbH als unbegründet abgewiesen. Der Bescheid des BKS wurde Arabella Privatrado GmbH am 06.06.2011 zugestellt. Die Frist zur Veröffentlichung des Bescheides endete daher mit Ablauf des 04.07.2011.

Da der KommAustria im Anschluss an die Veröffentlichungsfrist keine Aufzeichnungen übermittelt wurden, leitete sie mit Schreiben vom 12.08.2011 ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des begründeten Verdachtes ein, dass die Arabella Privatrado GmbH der ihr in Spruchpunkt 4. des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2011, KOA 1.414/11-005, auferlegten Veröffentlichungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.

Mit Schreiben der Arabella Privatrado GmbH vom 02.09.2011, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, wurde der KommAustria unter Vorlage von Audiofiles mitgeteilt, dass die Arabella Privatrado GmbH die mit Spruchpunkt 4. des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2011, KOA 1.414/11-005, auftragene Veröffentlichung am 24.08.2011 um

ca. 14:30 Uhr und am 25.08.2011 um ca. 11:30 Uhr vorgenommen hat. Weiters wurde in diesem Schreiben die verspätet vorgenommene Veröffentlichung damit begründet, dass die Arabella Privatrado GmbH zunächst die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erwogen, in der Folge davon aber Abstand genommen habe, weshalb die Erledigung der ihr aufgetragenen Veröffentlichung verschoben worden sei.

Die der Arabella Privatrado GmbH aufgetragene Veröffentlichung erfolgte damit mehr als fünf Wochen nach Verstreichen der sechswöchigen Beschwerdefrist an den Verwaltungsgerichtshof, welche am 18.07.2011 endete, bzw. mehr als sieben Wochen nach Ablauf der ihr eingeräumten Veröffentlichungsfrist von vier Wochen.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Arabella Privatrado GmbH ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates.

Die Feststellungen zur Verletzung des § 26 Abs. 2 PrR-G, zu der von der KommAustria auferlegten und vom BKS mit Bescheid vom 31.05.2011, GZ 611.096/0003-BKS/2011, bestätigten Veröffentlichungspflicht sowie zur verspäteten Veröffentlichung ergeben sich aus dem zitierten Akt der KommAustria sowie der Stellungnahme der Arabella Privatrado GmbH vom 02.09.2011, worin diese eingesteht, der Verpflichtung zur Veröffentlichung erst nach Verstreichen der sechswöchigen Beschwerdefrist nachgekommen zu sein, nachdem sie sich gegen die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof entschieden habe.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 iVm § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 102/2011, obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des PrR-G und des AMD-G.

Gemäß § 24 und 25 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 25 Abs. 1 von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Im gegenständlichen Verfahren ist die Erfüllung des gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G in Spruchpunkt 4. des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2011, KOA 1.414/11-005, festgelegten Auftrages zur Veröffentlichung der Entscheidung innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheides im Rahmen des von der Arabella Privatrado GmbH ausgestrahlten Programms „Arabella Salzburg“ zu überprüfen.

§ 26 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Hörfunkveranstalter auftragen kann, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sollte der Veröffentlichung der Entscheidung im Programm des Rundfunkveranstalters der gleiche Veröffentlichungswert wie der Verletzung zukommen.

Eine Veröffentlichung ist jedenfalls bei der Feststellung einer Verletzung durch den „Rundfunkveranstalter als Medium“, d.h. im Programm, erforderlich (vgl. VfSlg. 12.497/1990 zu § 29 Abs. 4 RFG, nunmehr § 37 Abs. 4 ORF-G; BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005, sowie *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup> [2011] 710).

Mit Spruchpunkt 4. des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2011, KOA 1.414/11-005, hat die KommAustria die Veröffentlichung ihrer Entscheidung angeordnet und der Arabella Privatrado GmbH aufgetragen, den Spruchpunkt 2. des Bescheides binnen vier Wochen ab Rechtskraft desselben im Rahmen des von der Arabella Privatrado GmbH im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 07:00 und 12:00 Uhr sowie an einem weiteren Werktag zwischen 12:00 und 18:00 Uhr durch einen Programmansager in der von der Behörde vorgeschriebenen Form verlesen zu lassen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichungen ergab sich ebenso wie der Auftrag zur zweimaligen Veröffentlichung aus dem Umstand, dass die mit dem zitierten Bescheid festgestellte Rechtsverletzung über einen längeren Zeitraum andauerte. Diese Entscheidung der KommAustria wurde mit Bescheid des BKS vom 31.05.2011, GZ 611.096/0003-BKS/2011, bestätigt und ist dadurch am 06.06.2011 (Zustellung des BKS-Bescheides an die Arabella Privatrado GmbH) in Rechtskraft erwachsen. Folglich endete die eingeräumte vierwöchige Frist zur Veröffentlichung am 04.07.2011.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die mit Spruchpunkt 4. des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2011, KOA 1.414/11-005, aufgetragene Veröffentlichung am 24.08.2011 und am 25.08.2011 und somit erst sieben Wochen nach Ablauf der von der KommAustria festgelegten Veröffentlichungsfrist vorgenommen wurde. Dies wurde von der Arabella Privatrado GmbH auch nicht bestritten.

Der von der Arabella Privatrado GmbH als Begründung angeführte Umstand, dass sie überlegt habe eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof samt Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu erheben, vermag an der Feststellung der hierdurch bewirkten Rechtsverletzung nichts zu ändern. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und zur Beantragung der aufschiebenden Wirkung derselben beträgt sechs Wochen ab Zustellung des in Beschwerde zu ziehenden Bescheides und endete daher im konkreten Fall am 18.07.2011. Abgesehen davon, dass die sechswöchige Beschwerdefrist an den Verwaltungsgerichtshof nicht ausgeschöpft hätte werden müssen, um die aufgetragene Veröffentlichung zu bekämpfen, geht auch die Begründung für die verspätet durchgeführte Veröffentlichung insoweit ins Leere, als die Veröffentlichung erst mehr als fünf Wochen nach Verstreichen der Beschwerdefrist am 24. und 25.08.2011 erfolgt ist.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Arabella Privatrado GmbH die gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G auferlegte Auflage in Spruchpunkt 4. des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2011, KOA 1.414/11-005, verletzt hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 14. Dezember 2011

Kommunikationsbehörde Austria  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Arabella Privatrado GmbH, z.Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, **per RSb**